

# FÖRDERVEREIN



**DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR  
BREMEN-NEUSTADT E.V.**  
als gemeinnützig anerkannt

# **Satzung des Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Neustadt e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Neustadt e.V.“ – im folgenden Verein genannt – und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bremen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein dient der Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Neustadt mit allen Abteilungen und Gliederungen, einschliesslich der Jugendfeuerwehr. Besonderer Zweck des Vereins ist:
  - den abwehrenden Brandschutz, die technische Hilfeleistung, den Arbeitsschutz, die Unfallverhütung sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne des Bremischen Brandschutzgesetzes zu fördern,
  - die Grundsätze des Feuerschutzes zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen Mitgliedern des Vereins, der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Neustadt und zu anderen Feuerwehren herzustellen,
  - die Förderung der Jugendfeuerwehr.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Feuerschutzes und der Jugendpflege.

### **§ 3 Mitglieder des Vereins**

- (1) Der Verein besteht aus:
- a) Mitgliedern
  - b) Ehrenmitgliedern.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- (2) Als Mitglied können unbescholtene natürliche Personen, soweit sie nicht unehrenhaft aus einer Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind, und juristische Personen aufgenommen werden.
- (3) Mitglied ist auch, wer der Einsatzabteilung oder der Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Neustadt angehört und gegenüber dem Vorstand seinen Eintritt in den Verein schriftlich erklärt hat. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden aus der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Neustadt nach Ablauf des Kalenderjahres. Sie kann auf Antrag fortbestehen.
- (2) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins nachhaltig verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (4) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den

Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (6) In allen Fällen ist der Auszuschliessende vorher anzuhören.
- (7) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.
- (8) Die Mitgliedschaft endet ferner mit dem Tod.

## **§ 6 Mittel**

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:
  - a) jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
  - b) Spenden und Schenkungen,
  - c) freiwillige Zuwendungen,
  - d) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) der erweiterte Vorstand,
  - d) der Beirat.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter in schriftlicher Form mindestens einmal jährlich unter

Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einberufen und geleitet.

- (3) Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Während der Versammlung können Dringlichkeitsanträge und Anträge zur Tagesordnung gestellt werden. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
  - b) Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von 3 Jahren,
  - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Beitragsordnung) und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
  - d) Genehmigung der Jahresrechnung,
  - e) Entlastung des Vorstandes,
  - f) Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
  - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder

- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag geheime Abstimmung beschliessen.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind einzeln und offen zu wählen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag geheime Abstimmung und/oder Blockabstimmung beschliessen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer, im Verhinderungsfall durch einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollführer, eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) den beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Rechnungsführer,
  - d) dem Schriftführer.

## **§ 12 Erweiterter Vorstand**

- (1) Der Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer und der Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Neustadt bilden den erweiterten Vorstand, soweit sie nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes nehmen an allen Vorstandssitzungen stimmberechtigt teil.

## **§ 13 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand

- a) führt die laufenden Geschäfte,
- b) führt die Beschlüsse der Organe durch,
- c) ist berechtigt, unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen zugewiesen sind, zu entscheiden und hat diese Entscheidungen dem zuständigen Organ auf der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen,
- d) erarbeitet Vorschläge für öffentlichkeitswirksame Aktivitäten,
- e) nimmt Mitglieder auf,
- f) erarbeitet einen Haushaltsentwurf,
- g) erarbeitet einen Kassenbericht,
- h) bildet Arbeitskreise,
- i) beruft die Mitglieder des Beirates und bestellt dessen Vorsitzenden.

## **§ 14 Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (3) Die stellvertretenden Vorsitzenden sind gleichberechtigt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so benennt der Vorstand mit den Stimmen des erweiterten Vorstandes mehrheitlich ein Ersatzmitglied bis zur Nachwahl durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 15 Beirat**

- (1) Der Beirat berät den Verein bei allen Aufgaben nach dieser Satzung.
- (2) In den Beirat werden Persönlichkeiten berufen, die durch ihre Kenntnisse und Erfahrungen in besonderer Weise geeignet und gewillt sind, an diesen Aufgaben mitzuwirken. Die Tätigkeit des Beirates ist ehrenamtlich.

## **§ 16 Rechnungswesen**

- (1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemässe Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter schriftlich der Auszahlung durch Abzeichnung einer Auszahlungsanordnung zustimmt.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## **§ 17 Auflösung**

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschliessen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins einem Zweck zu, der durch eine ausserordentliche Mitgliederversammlung zu bestimmen ist, mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke des Feuerschutzes zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung wurde erstmals am 24. Februar 1997 beschlossen und am 23. April 2002 geändert. Sie tritt mit Wirkung vom 01. Juni 2002 in Kraft.



## Beitragsordnung

1. Die Höhe und Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Wird ein Mitglied im Laufe des Kalenderjahres aufgenommen hat es einen anteiligen Beitrag für die restlichen Monate des Kalenderjahres zu zahlen. In diesem Fall wird der Beitrag sofort mit der Aufnahme in den Verein fällig.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig.
4. Der Mitgliedsbeitrag vom Rechnungsführer erhoben.
5. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich für
  - a) juristische Personen mindestens € 60,00
  - b) natürliche Personen mindestens € 30,00
6. Mitglieder die gleichzeitig aktives Mitglied der FF Bremen-Neustadt sind, zahlen einen Mitgliedsbeitrag von jährlich mindestens € 20,00  
Sie zahlen ihren Beitrag über die FF Bremen-Neustadt an den Förderverein.
7. Ehepartner und eingetragene Lebenspartner von Vereinsangehörigen, soweit sie nicht aktive Mitglieder der FF Bremen-Neustadt sind, zahlen jährlich mindestens € 15,00
8. Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner, Erwerbslose und Schwerbehinderte zahlen jährlich mindestens € 10,00
9. Von der Beitragspflicht befreit sind Ehrenmitglieder.
10. Jedem Mitglied steht es frei, einen höheren Beitrag als in dieser Beitragsordnung festgelegt ist zu entrichten

Diese Beitragsordnung wurde auf der Gründungsversammlung am 24. Februar 1997 beschlossen und auf der Jahreshauptversammlung am 06. April 2002 und zuletzt am 3. März 2007 geändert.

gez. S. Timmermann, Vorsitzende  
**Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr**

**Bremen-Neustadt e.V.**  
**Wilfried Schleaf**  
**Achterdiek 30**  
**28359 Bremen**

## **Aufnahmeantrag**

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Neustadt e.V. zum nächstmöglichen Zeitpunkt als

juristische Person

natürliche Person

Familienmitglied eines Mitglieds der FF Bremen-Neustadt

Mitglied der FF Bremen-Neustadt

Schüler, Student, Auszubildender, Rentner, Erwerbsloser, Schwerbehinderter.

Ich bitte um Zusendung der Satzung und Beitragsordnung.

Name: \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

geboren: \_\_\_\_\_ Tel / Fax: \_\_\_\_\_

Email : \_\_\_\_\_

Bremen, den \_\_\_\_\_

Unterschrift

### Dauer-Abbuchungsauftrag für Lastschriften

Hiermit ermächtige ich widerruflich den Förderverein FF HB-Neustadt e.V., den Jahresbeitrag jeweils im Feb./März von meinem Konto per Lastschrift einzuziehen. Wenn das Konto die nötige Deckung nicht aufweist, besteht keine Einlöseverpflichtung.

Kontoinhaber : \_\_\_\_\_

Kreditinstitut : \_\_\_\_\_

Bankleitzahl : \_\_\_\_\_

Kontonummer : \_\_\_\_\_

Bremen, den \_\_\_\_\_

Unterschrift

